



BILATERALE I

Ausgangslage

Nach dem EWR-Nein vom 6. Dezember 1992 versuchte der Bundesrat über Verhandlungen mit der EU einen erleichterten Zugang für die hiesigen Unternehmen zum europäischen Binnenmarkt auszuhandeln. Die mit diesen Verhandlungen abgeschlossenen Verträge werden heute Bilaterale I genannt. Während der Verhandlungen beharrte die EU darauf, dass die verschiedenen Abkommen parallel zu behandeln seien. Ein Abkommen konnte daher weder einzeln verhandelt und unterzeichnet werden, noch kann es heute einzeln gekündigt werden (Guillotine-Klausel). Das endgültige Vertragswerk Bilaterale I wurde im Jahr 2000 von einer grossen Mehrheit der Stimmbevölkerung (67.2%) angenommen. Es umfasst sieben Abkommen, welche alle am 1. Juni 2002 in Kraft traten. Trotz des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts, den die Bilateralen I mit sich brachten, ist heute ihre Weiterführung gefährdet. Mit der Annahme der «Masseneinwanderungsinitiative» (MEI) traten insbesondere bei den Abkommen zur Personenfreizügigkeit und zur Forschungszusammenarbeit Schwierigkeiten auf, die zu einer Kündigung des gesamten Vertragspaketes Bilaterale I führen könnten.

Personenfreizügigkeit

Die Personenfreizügigkeit ist eine von vier Grundfreiheiten der EU und für das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes unerlässlich. Mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) verpflichtet sich die Schweiz zur Öffnung ihres Arbeitsmarktes und dehnt diese Öffnung schrittweise auf die neuen Mitglieder der EU aus. Die Freizügigkeit gilt aber auch umgekehrt: Schweizerinnen und Schweizer haben mit dem FZA die Möglichkeit, sich in einem EU-Mitgliedstaat ihrer Wahl niederzulassen und dort zu arbeiten, wo sie am ehesten gebraucht werden. Während der Übergangsfrist bis zur vollen Personenfreizügigkeit kann die Schweiz die Einwanderung mit Schutzklauseln beschränken. So kann die Schweiz für Bulgarien und Rumänien noch bis Ende Mai 2019 Schutzklauseln

anwenden. Um die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Schweizer Arbeitnehmer möglichst gering zu halten, wurden unter anderem flankierende Massnahmen eingeführt. Die Annahme der MEI stellt das Abkommen zur Personenfreizügigkeit nun aber in Frage: Die Einführung von Kontingenten auf ausländische Arbeitskräfte widerspricht der Personenfreizügigkeit. Kürzlich hat der Bundesrat einen Umsetzungsvorschlag der Initiative vorgelegt. Dieser sieht die Einführung einer einseitigen Schutzklausel vor, was einen Vertragsbruch bedeutet. Wird der Vertrag zur Personenfreizügigkeit gekündigt, fallen aufgrund der Guillotine-Klausel auch alle anderen

Forschung

Die Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts ist ein deklariertes Ziel sowohl der EU als auch der Schweiz. Mit der Unterzeichnung der Bilateralen I erhält die Schweiz Zugang zu europäischen Forschungsprojekten, erklärt sich im Gegenzug aber bereit, die Projekte mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Mit der Annahme der MEI ist die Forschungszusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU schwieriger geworden. Weil der Bundesrat nach Annahme der MEI die Personenfreizügigkeit nicht auf Kroatien ausdehnen wollte (oder konnte), hat die EU die weitere Beteiligung der Schweiz an verschiedenen Forschungsprojekten sistiert und so den Bundesrat zu Übergangslösungen veranlasst.¹ Die Forschungsprogramme sind für den Innovationsstandort Schweiz von entscheidender Bedeutung. Umfragen zeigen, dass über 70% der Forschungsprojekte ohne die Abkommen mit der EU nicht verwirklicht worden wären.²

Technische Handelshemmnisse

Die Schweiz hat im Vertragswerk zu den technischen Handelshemmnissen eine Vereinfachung der Produktzulassung erreicht. Im Abkommen enthalten ist die gegenseitige Anerkennung der Zulassung von wichtigen Produktkategorien zwischen der Schweiz und der EU, was für Unternehmen zu grossen Einsparungen führt,

¹Gutes Beispiel hierfür ist das Bildungs- und Forschungsprogramm Erasmus+. Nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative hat die EU der Schweiz die Teilnahme an diesem Programm bis auf Weiteres untersagt.

²Vgl.: Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Auswirkungen der Beteiligung der Schweiz am 7. Forschungsrahmenprogramm, www.sbf.admin.ch/impakt-de, Gesehen am 22.02.2016.



Ein Wegfallen dieses Vertragswerks hätte hohe Mehrkosten für Schweizer Unternehmen zur Folge und damit gewichtige Konsequenzen für die Schweizer Wirtschaft.

Öffentliches Beschaffungswesen

Für Beschaffungen oder Bauten gemäss WTO-Regeln ist die Ausschreibungspflicht auf die Gemeinden und Bezirke ausgeweitet worden. Als grössere Beschaffungen gelten beispielsweise Projekte des öffentlichen Verkehrs, der Strasse, der Energieinfrastruktur oder neuer Software-Systeme, entscheidend ist aber ein bestimmter Kostenbetrag des jeweiligen Projektes. Mit dem Abkommen erhoffen sich die unterzeichnenden Parteien mehr Transparenz und mehr Wettbewerb. Der Wettbewerb bei grossen Projekten führt letztlich auch zu einer Verringerung der Steuergelder, die für das Projekt ausgegeben werden müssen.

Landwirtschaft

Die Zölle auf die verschiedenen Produktesparten Käse, Früchte und Gemüse, Gartenbau sowie Fleisch und Wein wurden abgebaut und die nichttarifären Handelshemmnisse (etwa unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) wurden verringert. Im Bereich der Landwirtschaft ist die EU die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Derzeit reformiert die EU ihre Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Umweltschutz und Nachhaltigkeit sollen grössere Bedeutung erlangen, was zu höheren Produktionsstandards und damit grösseren Möglichkeiten für die schweizerische Exportwirtschaft führen wird. Ein Abseitsstehen bei diesen Entwicklungen wäre damit gravierend für die Schweizer Landwirtschaft.³

Landverkehr

Mit den Landverkehrsabkommen hat die Schweiz den Strassen- und Schienenverkehr liberalisiert. Im Gegenzug beteiligt sich das europäische Transportgewerbe mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVa an der Finanzierung der NEAT-Grossprojekte am Lötschberg und am Gotthard. So wird die schweizerische Politik der Verlagerung von Gütertransporten auf die Schiene weitergeführt, welche im sogenannten Alpenschutzartikel von der Bevölkerung in der Verfassung verankert wurde.

³ Siehe: Auswirkungen der GAP auf die Schweiz, www.landwirtschaft.ch, hier <https://www.landwirtschaft.ch/wissen/internationales/europaeische-union/schweiz-eu/>, Gesehen am 11.04.2016.

Luftverkehr

Schweizer Luftfahrtunternehmen werden ihren europäischen Konkurrenten gleichgestellt und können beliebige Ziele in der EU frei anfliegen. Damit kann die Flottenauslastung verbessert werden, was auch zu einer Verringerung der Produktionskosten führt.

Fazit

Die Übersicht auf die Bilateralen I zeigt, dass das Vertragswerk bis heute sehr entscheidend Einfluss auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU hat. Viele Bereiche der Wirtschaft, aber auch die Landwirtschaft und die Forschung profitieren von den Bilateralen I in hohem Mass. Der verstärkte Wettbewerb hat zu Kostensenkungen in wichtigen Sektoren der Wirtschaft geführt, beispielsweise beim öffentlichen Beschaffungswesen. Die Schweiz kann sich keine weiteren Schwierigkeiten – etwa in Form einer einseitigen Schutzklausel zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative – leisten. Bei den Bilateralen I sollte man nicht mit dem Feuer spielen, weil mit der Guillotine-Klausel bei Vertragsverletzung eines einzelnen Abkommens alle sieben Abkommen gekündigt werden müssten. Die Kündigung der Bilateralen I würde die Schweiz in wirtschaftlichen Belangen zwanzig Jahre zurückversetzen und sie vom europäischen Binnenmarkt trennen. Die Nebs fordert einen sachlicheren und klügeren Umgang der Schweiz mit dem Vertragswerk Bilaterale I. Die wirtschaftliche Integration der Schweiz in die EU ist für die Schweizer Wirtschaft absolut entscheidend.